

Geschäftsbericht
des Stiftungsvorstandes
für das Geschäftsjahr 2013

Stand 7. Mai 2014

(Die Fassung berücksichtigt die Aktualisierung der Seiten 4, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 20)

INHALT

ÜBERBLICK	3
Die Conterganstiftung im Überblick.....	3
Stiftungsgremien.....	4
Conterganstiftungsgesetz, Satzung und Richtlinien	9
LEISTUNGEN AN BETROFFENE	10
Rentenerhöhung	10
Jährliche Sonderzahlung	10
Rentenkaptalisierung	10
Spezifische Bedarfe.....	12
PROJEKTE	13
Vergabevolumen 2013.....	13
Neue Fördermaßnahmen.....	13
Fördermaßnahmen 2013 nach alten Fördermöglichkeiten	14
Gesamte Fördermaßnahmen seit 1974	16
Forschungsprojekt und Forschungsbeirat	16
EINNAHMEN UND AUSGABEN	16
Kapitalentschädigungen, Renten und Rentenkaptalisierungen.....	17
Spezifische Bedarfe.....	17
Verwaltungskosten der Conterganstiftung.....	18
Haushaltsrechnung jährliche Sonderzahlung (Abschnitt 2 ContStifG)	18
Haushaltsrechnung Projektförderung (Abschnitt 3 ContStifG).....	19
Vermögensrechnung (Stiftungsvermögen und Vermögensanlage)	21
NEUANTRÄGE UND REVISIONSANTRÄGE	23
Neuanträge.....	23
Revisionsanträge	24
HNO-Revisionsanträge	25
SONSTIGES	26
Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz	26
Gerichtliche Verfahren	26
Verstorbene Leistungsberechtigte.....	26
GESCHÄFTSSTELLE UND VERWALTUNGSKOSTEN	27
Arbeit der Geschäftsstelle.....	27
Verwaltungskosten 2013.....	28
SCHLUSSWORT	29

ÜBERBLICK

Die Conterganstiftung im Überblick

Im Oktober 1957 kam das rezeptfreie Schlaf- und Beruhigungsmedikament „Contergan“ der Firma Chemie Grünenthal GmbH in den Handel.

In den Jahren 1959 bis 1962 wurden in Deutschland ca. 5.000 Kinder mit verkürzten und deformierten Gliedmaßen, häufig verbunden mit schwerwiegenden Schäden insbesondere an den inneren Organen, geboren. Viele dieser Kinder überlebten nicht.

Wissenschaftliche Untersuchungen führten 1961 zu der Erkenntnis, dass zwischen der Einnahme des Medikamentes durch die Mütter der betroffenen Kinder in der Frühschwangerschaft und den charakteristischen Fehlbildungen ein Zusammenhang besteht. Die Herstellerfirma nahm das Medikament daraufhin im November 1961 aus dem Handel.

Nach jahrelangen gerichtlichen Verfahren der Betroffenen und ihrer Familien kam es im Ergebnis zur Errichtung der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“. Die Stiftung wurde 1972 per Gesetz als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet und mit einem Kapital von 100 Millionen DM der Firma Chemie Grünenthal GmbH sowie 100 Millionen DM aus Bundesmitteln ausgestattet. Rechtlich wurde damit jeder weitere Anspruch gegenüber der Herstellerfirma ausgeschlossen. Die Bundesmittel wurden zweimal (1976 und 1980) aufgestockt, so dass bis dahin insgesamt 320 Millionen DM Bundesmittel in die Stiftung flossen. Hierin sind auch die Mittel für die Förderprojekte enthalten.

Seit Mai 1997 werden die Renten vollständig aus dem Bundeshaushalt gezahlt, da die hierfür vorgesehenen Stiftungsmittel aufgebraucht sind.

2005 wurde die Stiftung umbenannt in „Conterganstiftung für behinderte Menschen“ (Conterganstiftung). Sie steht unter der Rechtsaufsicht des Bundesfamilienministeriums und betreut aktuell etwa 2.700 Betroffene im In- und Ausland.

2009 wurden aus dem Kapitalstock der Stiftung 50 Millionen Euro für jährliche Sonderzahlungen zur Verfügung gestellt. Die Firma Grünenthal GmbH hat hierfür auf freiwilliger Basis weitere 50 Millionen Euro in die Conterganstiftung eingezahlt. Dieser Gesamtbetrag von 100 Millionen Euro wird über die Conterganstiftung an die Betroffenen in Form von jährlichen Sonderzahlungen über einen Zeitraum von 25 Jahren ausgeschüttet.

Die Betroffenen erhalten von der Conterganstiftung folgende Leistungen:

- eine einmalige Kapitalentschädigung bei Neuankennung
- ab zehn Schadenspunkten eine monatliche Conterganrente
- ab zehn Schadenspunkten eine jährliche Sonderzahlung

Die Höhe dieser Leistungen bestimmt sich nach der Schwere der Behinderung.

Darüber hinaus können sie seit dem 1. August 2013 Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe beantragen, sofern mindestens zehn Schadenspunkte anerkannt wurden.

Alle Leistungen sind steuerfrei und werden nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.

Stiftungsgremien

An dieser Stelle wird den in der 11. Amtsperiode amtierenden Mitgliedern des Stiftungsrates und des Forschungsbeirates für die geleistete Arbeit und den engagierten Einsatz gedankt.

Stiftungsrat

Herr Dieter Hackler, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), ist Vorsitzender des Stiftungsrates. Frau Brigitte Lampersbach, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), war bis Januar 2014 stellvertretende Vorsitzende.

Außerdem gehören Herr Arndt Tempel, Bundesministerium der Finanzen (BMF), und aus dem Kreis der Leistungsberechtigten Frau Margit Hudelmaier und Herr Andreas Meyer dem Stiftungsrat als ordentliche Mitglieder an.

Stellvertretende Stiftungsratsmitglieder sind Frau Petra Weritz-Hanf (BMFSFJ), Herr Wolfram Giese (BMAS), Frau Ivonne Förster (BMF) und aus dem Kreis der Leistungsberechtigten Herr Udo Herterich und Herr Christian Stürmer.

Der Stiftungsrat hat im Berichtsjahr drei Sitzungen durchgeführt. Davon hat am 5. November 2013 die erste öffentliche Stiftungsratssitzung in Köln stattgefunden.

Stiftungsvorstand

Im Berichtsjahr 2013 amtierten Frau Antje Blumenthal als Vorsitzende, Herr Karl O. Schucht und Herr Wolfgang Stempel-Herzog als weitere Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen seiner Tätigkeit folgende sieben Rundschreiben zur regelmäßigen Information der Betroffenen versandt:

Januar 2013 Rundschreiben Nummer 11

Thema:

- Lebensbescheinigung

März 2013 Rundschreiben Nummer 12

Themen:

- Sitzung des Familienausschusses des Deutschen Bundestages am 01.02.2013
- Änderung des Conterganstiftungsgesetzes
- Mitteilungen des BMG
- Heilmittel Richtlinie
- Neuigkeiten aus der Medizinischen Kommission
- Statistik
- Studie „Gesundheitsschäden, psychosoziale Beeinträchtigungen und Versorgungsbedarf von contergangeschädigten Menschen aus NRW in der Langzeitperspektive“

Mai 2013 Rundschreiben Nummer 13

Themen:

- Stand des Dritten Änderungsgesetzes zum Conterganstiftungsgesetz
- Öffentliche Sitzung des Vorstandes am 17.06.2013
- Revisionsverfahren
- Datenschutz
- Hinweise zu den Heilmittelrichtlinien

Juni 2013 Rundschreiben Nummer 14

Themen:

- Rentenerhöhung
- Stand des Dritten Änderungsgesetzes zum Conterganstiftungsgesetz
- Öffentliche Vorstandssitzung

Juli 2013 Rundschreiben Nummer 15

Themen:

- Stand des Dritten Änderungsgesetzes zum Conterganstiftungsgesetz
- Gewährung von Leistungen für spezifische Bedarfe
- Revisionsanträge
- Anrechnung von Zahlungen nach § 15 Absatz 2 ContStifG

Oktober 2013 Rundschreiben Nummer 16

Themen:

- zur geplanten „Studie zur Prüfung möglicher vorgeburtlicher Informationen Schäden des Gefäßsystems nach der Einnahme von Contergan in der Schwangerschaft“
- Gewährung von Leistungen für spezifische Bedarfe
- Nächste Sitzung des Stiftungsrates
- Leistungsbescheinigungen
- Contergan-Symposium – Medizinische Versorgung heute

November 2013 Rundschreiben Nummer 17

Themen:

- Deutliche Rentenerhöhung und verbesserte Leistungen im Jahr 2013
- Information zur Antragstellung für spezifische Bedarfe
- Information zur geplanten „Studie zur Prüfung möglicher vorgeburtlicher Schäden des Gefäßsystems nach der Einnahme von Contergan in der Schwangerschaft“ (Studie: „Gefäßschäden“)
- Rentenkaptalisierung und Abzinsungsfaktor
- Sonderzahlung gemäß § 13 ContStifG, § 11 Richtlinien
- Zahlung der Renten

Der Stiftungsvorstand hat im Berichtsjahr in neun Sitzungen über Anträge auf Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz (ContStifG), die Anlage des Vermögens und viele weitere Fragen entschieden.

Der Vorstand hat sich insbesondere mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes vom 26. Juni 2013 beschäftigt.

Wesentliche Grundlage für das Dritte Änderungsgesetz war die Längsschnittstudie „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen“, die vom Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg durchgeführt wurde. Im Dezember 2012 wurde der Endbericht mit den Ergebnissen vorgelegt. Der zur Begleitung der Längsschnittstudie vom Vorstand eingerichtete Forschungsbeirat hat in seiner Sitzung am 3. Januar 2013 über den Endbericht beraten. An dieser Sitzung nahm auch der Vorstand teil.

Das Ergebnis der Längsschnittstudie mit den hieraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen wurde am 18. Januar 2013 auf der Homepage der Conterganstiftung veröffentlicht.

Am 1. Februar 2013 fand im Bundestag in Berlin eine öffentliche Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den Ergebnissen der Längsschnittstudie statt. Hieran hat auch der Vorstand teilgenommen. Frau Blumenthal war als Sachverständige zu dieser Sitzung eingeladen und hat für die Conterganstiftung Stellung genommen. Hierbei hat sie sich nochmals für eine spürbare Verbesserung der Lage der Betroffenen eingesetzt, da insbesondere die aus der Längsschnittstudie abgeleiteten Handlungsempfehlungen deutlich gezeigt haben, wo angesetzt werden muss, damit den contergangeschädigten Menschen wirklich wirksam geholfen werden kann.

Noch im Januar 2013 war vom Koalitionsausschuss beschlossen worden, dass jährlich 120 Millionen Euro zusätzlich für die Conterganstiftung zur Verfügung gestellt werden. Davon sollen 90 Millionen Euro in die Renten und 30 Millionen Euro in einen „Fonds“ für spezielle Leistungen an contergangeschädigte Menschen fließen. Ein entsprechender Gesetzentwurf „Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes“ wurde auf den Weg gebracht.

Am 14. März 2013 fand in der 228. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages die erste Lesung des Dritten Änderungsgesetzes statt.

Danach wurde Frau Blumenthal vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu einem nichtöffentlichen Fachgespräch zu den Vorlagen zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes für den 15. April 2013 eingeladen.

Auch aufgrund der Ergebnisse des Fachgesprächs wurden folgende Nachbesserungen in den Gesetzentwurf aufgenommen:

- Das Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft, die Erhöhung der Rentenzahlung erfolgt jedoch rückwirkend zum 1. Januar 2013.
- Einkommen und Vermögen der leistungsberechtigten Personen und ihrer nicht getrennt lebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner werden bei der Gewährung von Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch nicht angerechnet. Nur wenn der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner Leistungen nach SGB XII erhält, sind sein Vermögen und sein Einkommen nicht geschützt.

- Die Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe setzt der Stiftungsvorstand ohne Entscheidung und Bewertung der Medizinischen Kommission durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.
- Die Sitzungen des Stiftungsrates sind öffentlich. (Es werden Ausnahmen zur Nichtöffentlichkeit geregelt.)
- Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung der Vorschriften vor.

Am 25. April 2013 fanden in der 237. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages die zweite und dritte Lesung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes statt. Es wurde vom Deutschen Bundestag einstimmig verabschiedet und am 29. Juni 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz trat am 1. August 2013 in Kraft, wobei die Regelung zur Zahlung der erhöhten Renten rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Bisher wurde die Höchstrente bei Vorliegen von 45 Schadenspunkten gezahlt. Nun sind für jeweils fünf weitere Schadenspunkte bis zu maximal möglichen 100 Schadenspunkten neue Rentenstufen eingeführt worden.

Durch diese Staffelung der Rentenstufen besteht nun eine größere Gerechtigkeit bei den Rentenhöhen.

Die Rentennachzahlungen für die Zeit vom Januar 2013 bis einschließlich Juli 2013 konnten dank der rechtzeitigen Bereitstellung der zusätzlichen Haushaltsmittel so zeitig angewiesen werden, dass sie in der Regel bereits am 01. August 2013 auf den Konten der Betroffenen gutgeschrieben waren.

Durch eine Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen wurden unter anderem Regelungen zu den Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe getroffen.

Der Vorstand hat sich sehr über die mit dem Dritten Änderungsgesetz erreichten erheblichen Verbesserungen gefreut und ist zuversichtlich, dass diese dazu beitragen, den Betroffenen viele ihrer Zukunftsängste zu nehmen.

Der Vorstand hat sich auch im Jahr 2013 mit Vertretern des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenversicherung getroffen, um Probleme in Zusammenhang mit der langfristigen Verordnung von Heilmitteln zu erörtern und Lösungsmöglichkeiten unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit zu suchen.

Zusätzlich wurde ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch bezüglich der Leistungsanträge contergangeschädigter Menschen zur Deckung spezifischer Bedarfe vereinbart.

Medizinische Kommission

Die Medizinische Kommission unter dem Vorsitz von Herrn Rechtsanwalt Thomas Toews bestand im Berichtsjahr weiterhin aus zehn Ärztinnen und Ärzten, die acht verschiedenen Fachrichtungen angehören. Mit Beschluss des Vorstandes vom 5. November 2013 wurde Frau Rechtsanwältin Petra Wendorff zur Stellvertreterin des Vorsitzenden der Medizinischen Kommission bestellt.

Conterganstiftungsgesetz, Satzung und Richtlinien

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes vom 26. Juni 2013 wurde am 29. Juni 2013 verkündet und trat am 1. August 2013 in Kraft, wobei § 13 Absatz 2 Satz 2, zweiter Halbsatz, der die Rentenerhöhung regelt, rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Die Satzung der Conterganstiftung wurde den neuen Regelungen des Conterganstiftungsgesetzes hinsichtlich der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und der grundsätzlichen Öffentlichkeit der Stiftungsratssitzungen angepasst. Die geänderte Satzung der Conterganstiftung vom 19. Juni 2013 trat am 23. Juli 2013 in Kraft.

Die Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen wurden ebenfalls angepasst. Insbesondere wurde der Teil V „Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe“ neu hinzugefügt. Die alte Anlage 3 wurde durch die neue Anlage 3 „Conterganrententabelle ab 1. Januar 2013“ mit der neuen Schadenspunkte- und Rentenstaffelung ersetzt. Die neuen Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen vom 16. Juli 2013 wurden am 22. Juli 2013 bekanntgemacht.

LEISTUNGEN AN BETROFFENE

Rentenerhöhung

Im Berichtsjahr wurde die Conterganrente entsprechend den gesetzlichen Renten zum 1. Juli 2013 um 0,25 % erhöht.

Bis zum 30. Juni 2013 betrug die niedrigste Rente 255,00 Euro, die Höchstrente 1.152,00 Euro. Ab dem 1. Juli 2013 betrug die niedrigste Rente 256,00 Euro, die Höchstrente 1.155,00 Euro.

Da im Dritten Änderungsgesetz zum Conterganstiftungsgesetz vom 26. Juni 2013 geregelt ist, dass die im Gesetz enthaltene Rentenerhöhung rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft tritt, betrug im Jahr 2013 die niedrigste Rente tatsächlich 612,00 Euro, die Höchstrente 6.912,00 Euro.

Die Rentenzahlungen an die contergangeschädigten Menschen beliefen sich bis zur Rentenzahlung für einschließlich Juli 2013 auf rund 2,6 Millionen Euro je Monat. Im folgenden Monat erfolgte die Nachzahlung mit rund 61,5 Millionen Euro rückwirkend zum Jahresanfang. Im restlichen Jahr beliefen sich die monatlichen Rentenzahlungen auf rund 10,1 Millionen Euro.

In 2013 wurden insgesamt 130.264.795,14 Euro Rentenzahlungen geleistet.

Jährliche Sonderzahlung

Gemäß § 13 ContStifG steht den Leistungsberechtigten neben einer Kapitalentschädigung, Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und lebenslanger Conterganrente auch eine jährliche Sonderzahlung zu. Für das Jahr 2013 waren die Zahlungen am 1. März 2013 zu veranlassen und beliefen sich auf insgesamt 6.120.184,50 Euro.

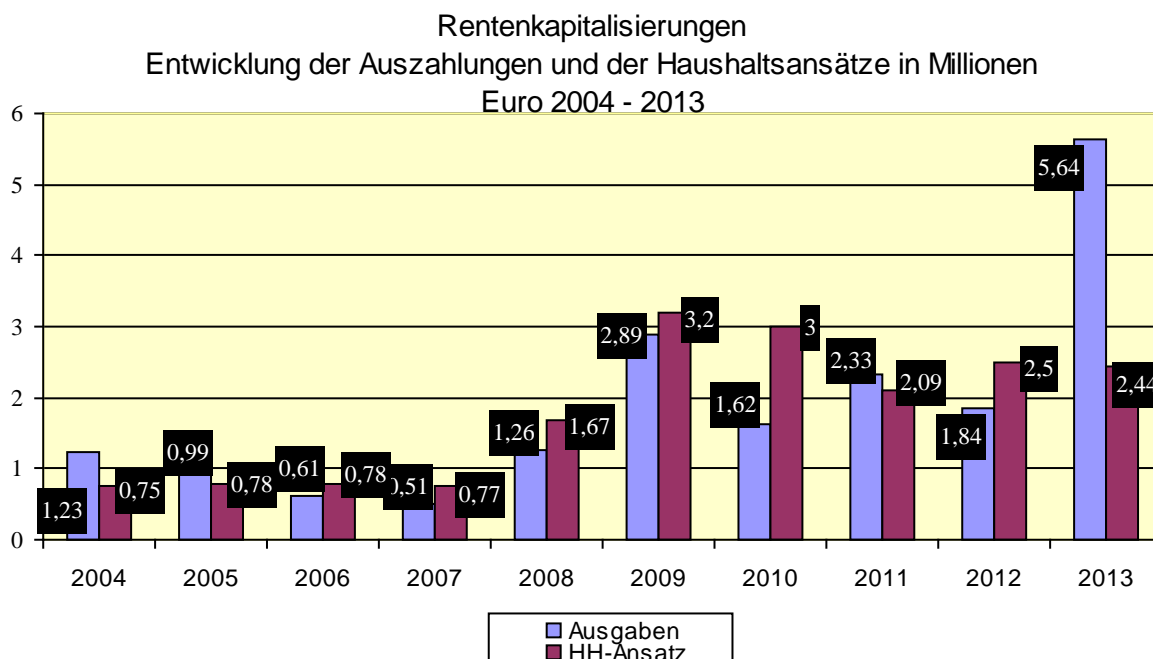
Die Leistungsberechtigten erhielten keinen gesonderten Bescheid für diese Sonderzahlung, da bereits am 15. Oktober 2009 Bescheide über die Höhe und die festgesetzten Termine der Sonderzahlungen für 2009, 2010 und ab 2011 übersandt worden waren.

Rentenkapitalisierung

Die zulässige Höchstdauer der Rentenkapitalisierung beträgt zehn Jahre. Der Abzinsungsfaktor hat sich ab dem 01.10.2013 von 1,16 % auf 1,41 % erhöht.

Im Jahr 2013 bewilligte die Conterganstiftung 74 Anträge auf Kapitalisierung (2012: 53 Bewilligungen) mit einer Kapitalisierungssumme von insgesamt 8.701.482,70 Euro (2012: 2.348.924,65 Euro).

Es wurden 2013 aus Bewilligungen von 2012 und 2013 Kapitalisierungsbeträge in Höhe von insgesamt 5.639.310,57 Euro abgerufen (2012: rund 1,8 Millionen Euro). Zum 31. Dezember 2013 bestanden aus bewilligten Kapitalisierungen noch offene Abrufrechte in Höhe von 3.132.301,41 Euro.



Rentenkapitalisierungen 2013 Anzahl und Beträge		
Kapitalisierungszweck	Anzahl der Anträge	bewilligte Kapitalisierungsbeträge (in Euro)
1. Erwerb eigengenutzten Wohnraums	21	4.969.416,05
2. Wirtschaftliche Stärkung, zum Beispiel Renovierung oder Darlehensablösung des eigengenutzten Wohnraums	29	2.463.578,62
3. Berechtigtes wirtschaftliches Interesse, in Zusammenhang mit der Behinderung zur Verbesserung der Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit (zum Beispiel Arbeitszimmer, Umschulung)	7	253.677,88
4. Interessenkapitalisierung, Maßnahmen in Zusammenhang mit der Behinderung (zum Beispiel Umrüstung PKW), nur Kapitalisierung eines Teils der Rente	17	1.014.810,15
Summe:	74	8.701.482,70

Spezifische Bedarfe

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 ContStifG stehen für Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe jährlich Mittel in Höhe von bis zu 30 Millionen Euro zur Verfügung. Restmittel fließen aufgrund der Vorgaben an das Bundesministerium der Finanzen zurück.

Gemäß § 16 Absatz 6 Satz 2 ContStifG setzt der Stiftungsvorstand die Leistungen ohne Entscheidung und Bewertung der Medizinischen Kommission durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.

In Teil V der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen werden die möglichen Leistungen und Voraussetzungen näher geregelt. Für die beantragten Leistungen muss eine ärztliche Verordnung oder Bescheinigung vorliegen und es werden nur die Kosten erstattet, die nicht oder nicht vollständig von einem Kostenträger (zum Beispiel der Krankenkasse) übernommen werden.

Als mögliche Leistungen kommen in Betracht:

- Rehabilitationsleistungen
- Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln
- zahnärztliche, kieferchirurgische und kieferorthopädische Versorgung (bei Vorliegen von orthopädischen Schäden der oberen Extremitäten oder näher festgelegten Schädigungen im Kieferbereich)

Der Höchstbetrag für Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe beläuft sich auf jährlich 20.000,00 Euro pro Person.

Zudem können Arztpraxen und Kliniken Anträge stellen

- zur Förderung und Verbesserung der medizinischen Behandlung der Betroffenen oder
- zur Spezialisierung von Pflegediensten.

Der Förderbetrag beläuft sich dann auf maximal 5.000,00 Euro pro Jahr pro Antragsteller. Voraussetzung ist, dass im laufenden Jahr absehbar ist, dass die Mittel für Individualmaßnahmen zugunsten der Berechtigten nicht ausgeschöpft werden.

Die Höhe der Ausgaben und die Antragszahlen finden sich ab Seite 17.

PROJEKTE

Seit Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes zum Conterganstiftungsgesetzes am 30. Juni 2009 erstreckt sich der Stiftungszweck nach Abschnitt 3 ausschließlich auf die Förderung von Maßnahmen, die die Teilhabe contergangeschädigter Menschen am Leben in der Gesellschaft unterstützen und die durch die Spätfolgen der conterganbedingten Behinderungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen mildern. Die Entscheidung über die einzelnen Fördermaßnahmen trifft der Vorstand der Conterganstiftung. Die Fördermaßnahmen werden ausschließlich aus den Erträgen des Stiftungskapitals und etwaigen Zustiftungen finanziert.

Vergabevolumen 2013

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2013 zur Abwicklung von Alt-Förderprojekten, die bereits vor 2009 bewilligt wurden, betrug 45.000,00 Euro. Für Fördermaßnahmen ab dem Zweiten Änderungsgesetz 2009 waren 47.000,00 Euro eingeplant. Insgesamt ergab sich somit eine Summe von 92.000,00 Euro.

Die Conterganstiftung zahlte im Jahr 2013 Zuschüsse in einer Gesamthöhe von 144.979,47 Euro aus (siehe Seite 20: Summe der Ausgaben). Die Ausgaben lagen höher als geplant, da unter anderem die Endabrechnung des Projektes „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten in Deutschland lebender contergangeschädigter Menschen“ wegen einer kostenneutralen Verlängerung erst im Jahr 2013 erfolgen konnte. Dazu kamen noch die Fördermittel für den Workshop zur Gefäßstudie und die Kosten für medizinische Textbeiträge für das Internetportal (siehe Nummer 3 bei „Neue Fördermaßnahmen“).

Neue Fördermaßnahmen

Im Jahr 2013 wurden drei Maßnahmen nach den neuen Fördermöglichkeiten durchgeführt:

1. Das Forschungsprojekt „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten in Deutschland lebender contergangeschädigter Menschen“ wurde vom Gerontologischen Institut der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Jahr 2013 beendet. Der noch offene Abrufrest in Höhe von 46.296,00 Euro wurde ausbezahlt und verausgabt.
2. In der Stiftungsratssitzung am 19. Juni 2013 wurde beschlossen, dass zur Vorbereitung einer geplanten Gefäßstudie zunächst ein Workshop durchgeführt wird. Die Kosten des am 8. Oktober 2013 in Berlin stattgefundenen

Workshops beliefen sich auf 7.502,81 Euro und wurden aus dem Bereich der neuen Fördermaßnahmen gezahlt.

3. Für das Projekt „Internetportal“ wurden für die Erstellung medizinischer Fachbeiträge 5.723,33 Euro gezahlt. Im Jahr 2012 wurden hierfür 400.000,00 Euro als zweckgebundene Spende der Firma Grüenthal GmbH zur Verfügung gestellt.

Insgesamt bestehen noch Abrufrechte in Höhe von 394.276,67 Euro.

Die Ausgaben und Abrufrechte für neue Fördermaßnahmen im Jahr 2013 stellen sich wie folgt dar:

Projekte (neu)	Offene Abrufrechte am 31.12.2012 (in Euro)	Abgerufen in 2013 (in Euro)	Offene Abrufrechte am 31.12.2013 (in Euro)
„Wiederholt durchzuführende Befragungen ...“	46.296,00	46.296,00	0,00
Workshop Gefäßstudie	0,00	7.502,81	0,00
Internetportal	400.000,00	5.723,33	394.276,67
Summe	446.296,00	59.522,14	394.276,67

Fördermaßnahmen 2013 nach alten Fördermöglichkeiten

Im Jahr 2013 liefen noch drei Projekte nach den alten Fördermöglichkeiten:

1. Hildegardis-Verein

Das Projekt des Hildegardis Vereins wurde im Jahr 2013 beendet. Die restlichen Mittel wurden auch vollständig abgerufen. Hiervon wurden aber Mittel in Höhe von 1.121,47 Euro nicht benötigt und zurückgezahlt. Diese Mittel wurden unter „Sonstige Einnahmen aus Projekten ...“ im Haushalt der Conterganstiftung vereinnahmt (siehe Seite 20: zweite Zeile der Einnahmen).

Der Hildegardis-Verein ist der älteste Verein zur Förderung von Frauenstudien in Deutschland. Bei dem geförderten Projekt handelt es sich um das bundesweit erste Mentoring-Programm für Studentinnen mit Behinderung, das von der Conterganstiftung von 2008 bis 2013 gefördert wurde. Die Universität Kassel hat das Projekt über die gesamte Laufzeit wissenschaftlich evaluiert. Das Mentoring-Programm wurde mehrmals ausgezeichnet. Es wurde im Staatenbericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention 2011 als europaweit einzigartige Maßnahme gelistet.

Gleichfalls wurde es in die „Landkarte der inklusiven Beispiele“ des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen aufgenommen. Das Mentoring-Programm wurde als Modellinitiative auf dem 3. EU-Gleichstellungsgipfel 2009 in Stockholm vorgestellt und als „Ort im Land der Ideen“ 2010 prämiert.

2. Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband

Das Projekt Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband wurde bis zum 30.06.2012 verlängert. Der noch offene Betrag ist weder im Jahr 2012 noch im Jahr 2013 abgerufen worden. Es wird daher geprüft, ob die Mittel noch benötigt werden.

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. vertritt als Dachverband die Interessen von 20 Landesvereinen. Die Zuwendung wurde für die Einführung der computergestützten digitalen Audiodeskription bei der Deutschen Hörfilm gGmbH gewährt. Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband ist Alleingesellschafter der Deutschen Hörfilm gGmbH.

3. Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena

Das Projekt „Elternhaus“ des Saale Betreuungswerks der Lebenshilfe Jena wird noch bis Dezember 2014 durchgeführt werden. In diesem Projekt wurden seit 2009 Eltern mit geistiger Behinderung und deren Kinder in Jena begleitet und im Alltag unterstützt. Teil des Projektes ist auch eine begleitende Dokumentation und ein Ergebnisbericht zum Projekt „Elternhaus“. Es hat bundesweiten Modellcharakter und wurde 2011 mit dem Thüringer Familienpreis und 2013 mit dem Kinder-netzwerk-Preis ausgezeichnet.

Insgesamt bestehen noch Abrufrechte in Höhe von 104.517,28 Euro.

Die Ausgaben und Abrufrechte für alte Fördermaßnahmen im Jahr 2013 stellen sich wie folgt dar:

Projekte (alt)	Offene Abrufrechte am 31.12.2012 (in Euro)	Abgerufen in 2013 (in Euro)	Offene Abrufrechte am 31.12.2013 (in Euro)
Hildegardis-Verein	39.521,76	39.521,76	0,00
Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband	30.430,75	0,00	30.430,75
Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena	120.022,10	45.935,57	74.086,53
Summe	189.974,61	85.457,33	104.517,28

Gesamte Fördermaßnahmen seit 1974

Seit Beginn ihrer Fördertätigkeit im Jahr 1974 bis Ende 2013 bewilligte die Conterganstiftung 859 Zuschüsse zu Fördermaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rund 136 Millionen Euro. In 14 Fällen wurden Bewilligungen ganz oder teilweise widerrufen, weil die Mittel nicht oder nur teilweise benötigt wurden oder nicht oder nur zum Teil zweckentsprechend verwendet wurden. Bis zum 31. Dezember 2013 waren für 845 Fälle rund 133 Millionen Euro ausgezahlt. Bisher wurden insgesamt fünf Maßnahmen nach den neuen Fördermaßstäben ab 2009 bewilligt. Diese sind die drei unter Punkt „Neue Fördermaßnahmen“ genannten Projekte sowie das Forschungsprojekt „Internationale Studie zu Leistungen und Ansprüchen thalidomidgeschädigter Menschen in 21 Ländern“ (vergleiche Geschäftsbericht 2012, Seite 9) und die „Untersuchung zu gedachten Ansprüchen aus der Arzneimittelhaftung im Inland“ (vergleiche Geschäftsbericht 2011, Seite 9, Nummer 4.2.1).

Forschungsprojekt und Forschungsbeirat

Der für das Forschungsprojekt des Gerontologischen Instituts der Universität Heidelberg eingesetzte Forschungsbeirat hat im Jahr 2013 am 03.01.2013 getagt. Hierbei wurde der Abschlussbericht des Forschungsprojektes ausführlich besprochen. Der Forschungsbeirat hat dem Vorstand empfohlen, den Abschlussbericht mit einigen Änderungen anzunehmen. Der Abschlussbericht wurde nach der Abnahme den Stiftungsratsmitgliedern und dem Familienausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet sowie auf der Homepage der Conterganstiftung veröffentlicht.

EINNAHMEN UND AUSGABEN

Der Stiftungsrat stimmte dem vom Stiftungsvorstand erstellten Haushaltsplan 2013 in der Sitzung am 25. Oktober 2012 zu und stellte diesen damit fest.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellte der Conterganstiftung für das Haushaltsjahr 2013 aus Bundesmitteln gemäß Haushaltsplan einen Betrag von 155.309.000,00 Euro zur Deckung der Ausgaben für Kapitalentschädigungen, Renten, Rentenkaptalisierungen, spezifische Bedarfe und Verwaltungskosten zur Verfügung.

Hiervon wurden tatsächlich 137.592.658,42 Euro bei der Bundeskasse abgerufen. Weiter erhielt die Conterganstiftung den in der Vergangenheit vertraglich vereinbarten Betrag von 24.000,00 Euro für die Kosten der Medizinischen Kommission durch die Firma Grünenthal GmbH.

Kapitalentschädigungen, Renten und Rentenkaptalisierungen

Die Ausgaben für Kapitalentschädigungen und Zinsen (376.763,78 Euro) lagen deutlich unter dem geplanten Haushaltsansatz von 500.000,00 Euro. Die Anzahl und die bewilligte Punktzahl der von der Medizinischen Kommission bewerteten Neuanträge und Revisionsanträge waren niedriger als geschätzt. Damit fielen auch die Ausgaben hierfür geringer aus.

Für laufende Rentenleistungen wurden insgesamt 130.264.795,14 Euro ausgezahlt. Die Ausgabe lag 8.724.795,14 Euro über dem Haushaltsansatz von 121.540.000,00 Euro. Vor dem Hintergrund der Modernisierung des Haushaltsrechts des Bundes (neue Haushalts- und Kassenrechtsstruktur ab dem Haushaltsjahr 2014), mit der eine Umstellung der Haushaltstitel des Bundeshaushaltes verbunden war, wurden zur Sicherstellung der pünktlichen Rentenzahlung die laufenden Renten für den Monat Januar 2014 ausnahmsweise zu Lasten des Haushaltsjahres 2013 gebucht.

Die Ausgaben für Rentenkaptalisierungen (5.639.310,57 Euro) lagen deutlich über dem Haushaltsansatz von 2.441.000,00 Euro. Durch die aufgrund des Dritten Änderungsgesetzes zum Conterganstiftungsgesetz erhöhten Renten wurden auch Kapitalisierungsanträge mit höheren Kapitalisierungssummen gestellt. Dies war bei der Erstellung des Haushaltsplans noch nicht absehbar.

Spezifische Bedarfe

Ab 1. August 2013 konnten mit Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes zum Conterganstiftungsgesetz Anträge auf Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe gestellt werden. Im Jahr 2013 gingen 486 Anträge bei der Conterganstiftung ein. Für die neu eingeführten Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe standen bis zu 30 Millionen Euro zur Verfügung. Im Jahr 2013 wurden für spezifische Bedarfe Mittel in Höhe von 191.810,82 Euro bewilligt.

Für die Umsetzung des Dritten Änderungsgesetzes und insbesondere die Auszahlung der Mittel für spezifische Bedarfe an die Betroffenen entstehen der Conterganstiftung zusätzliche Verwaltungskosten. Diese beinhalten besonders die Bearbeitung der Anträge auf Deckung spezifischer Bedarfe, das Erstellen der Bescheide und die Auszahlung der entsprechenden Mittel bei geschätzt rund 1.350 Anträgen (rund 50 % der Leistungsberechtigten) sowie die Entwicklung von Formularen. Insgesamt werden neun Personen, mithin rund 450.000,00 Euro je Jahr für neun Vollzeitstellen, angesetzt. Hinzu kommen Sachkosten von jährlich rund 800,00 Euro für das Versenden der Bescheide. Diese zusätzlichen Verwaltungskosten der Stiftung sind nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Conterganstiftungsgesetz vom Bund zu tragen und werden aus

dem bereitgestellten Betrag von bis zu 30 Millionen Euro zur Deckung spezifischer Bedarfe der Betroffenen gezahlt.

Im Jahr 2013 wurden 300.000,00 Euro an Personal- und Sachkosten abgerechnet. Da das Verfahren zunächst etabliert und die entsprechenden Strukturen geschaffen werden mussten, wurden die rund neun Vollzeitstellen ab Mai 2013 nach und nach eingerichtet.

Grund für den geringen Auszahlungsbetrag im Jahr 2013 war, dass durch das Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes zum 1. August 2013 erst ab diesem Zeitpunkt Anträge gestellt werden konnten. Weiterhin bestanden große Unsicherheiten, welche Maßnahmen beantragt werden können. Zudem wurden viele Anträge bewilligt, die erst im folgenden Haushaltsjahr 2014 zur Auszahlung kamen.

Verwaltungskosten der Conterganstiftung

Die Einnahmeseite enthält als wesentliche Finanzierungsposition die erforderlichen Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt. Die Verwaltungskosten der Conterganstiftung werden hieraus finanziert. Zusätzlich erhält die Conterganstiftung von der Firma Grüenthal GmbH aufgrund eines Vertrages aus dem Jahr 2005 zur Finanzierung der Medizinischen Kommission 24.000,00 Euro.

Insgesamt lagen die Verwaltungskosten im Rechnungsjahr 2013 bei 843.922,98 Euro und damit um rund 7.000,00 Euro über dem Planansatz.

Die geplanten Kosten des Vorstandes und die Kosten für den Internetauftritt waren deutlich geringer, während die gestiegenen Kosten durch die Mehrausgaben bei den „Kosten aus der Rechtsverfolgung“ und den „Sonstigen Kosten“ begründet sind. Im Wesentlichen entstanden die Mehrausgaben bei den „Sonstigen Kosten“ für die Übersetzung des neuen Conterganstiftungsgesetzes in vier Sprachen.

Haushaltsrechnung jährliche Sonderzahlung (Abschnitt 2 ContStifG)

Nach § 13 ContStifG erhalten die Leistungsberechtigten eine jährliche Sonderzahlung. Diese neue Leistungskategorie wurde mit Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes eingeführt. Die Sonderzahlung war im Berichtsjahr am 1. März 2013 zu veranlassen. Der 1. März eines Jahres als Zahlungstermin ist auch für künftige Jahre festgelegt, es sei denn, der 1. März fällt auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag. In diesen Fällen ist die jährliche Sonderzahlung am folgenden Werktag zu veranlassen (§ 11 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen).

Einschließlich der geleisteten Nachzahlungen wurden im Jahr 2013 6.120.184,50 Euro ausgezahlt. Die Sonderzahlungen werden aus dem Vermögen und den Anlageerträgen der Conterganstiftung finanziert.

Die Conterganstiftung erzielte im Berichtsjahr aus der Anlage ihres Vermögens Einnahmen aus Zinsgutschriften und Kursgewinnen bei der Veräußerung von Wertpapieren in Höhe von 2.301.779,40 Euro. Der Gewinn lag um 1.220,60 Euro unter dem Planansatz (2.303.000,00 Euro).

Für die Sonderzahlung wurden 3.881.840,89 Euro aus dem Vermögen entnommen. Durch eine Wertberichtigung eines Immobilien-Fonds (IOF) wurde das Vermögen um 63.435,88 Euro vermindert (vergleiche Seite 22).

Das Gesamtvermögen nach Abschnitt 2 betrug zum Jahresende 80.308.374,62 Euro.

Dieses Gesamtvermögen und die daraus erwirtschafteten Erträge sind für die Zahlung der Sonderzahlung für 25 Jahre, das heißt bis 2033, vorgesehen. Wegen des anhaltend niedrigen Kapitalzinses ist mit geringeren Erträgen als geplant zu rechnen. Dieses kann zur Folge haben, dass die Sonderzahlungen nicht in der bisherigen Höhe bis zum Jahr 2033 geleistet werden können. Sollte sich der Eintritt eines solchen Falles abzeichnen, wird sich der Vorstand für eine Aufstockung der Mittel einsetzen, damit eine Absenkung der Höhe der Sonderzahlungen vermieden werden kann. Eine Evaluierung der Sonderzahlungen wird im Jahr 2015 im Rahmen der vorgeschriebenen Gesamtevaluierung (§ 25 ContStifG) des Gesetzes erfolgen.

Haushaltsrechnung Projektförderung (Abschnitt 3 ContStifG)

Die Conterganstiftung erzielte im Berichtsjahr Einkünfte aus der Anlage des Vermögens aus dem Abschnitt 3 (Projektförderung).

Es handelt sich um Zinseinnahmen in Höhe von 160.382,52 Euro. Der Planansatz (178.000,00 Euro) wurde um 17.617,48 Euro unterschritten, da sich die Zinskonditionen der Banken weiterhin verschlechtert haben.

Aus der Rückforderung von Zuschüssen und der Geltendmachung von Zinsen bei der Abrechnung von Fördermaßnahmen flossen der Conterganstiftung insgesamt 133.545,69 Euro zu. Der Ansatz lag nur bei 22.000,00 Euro.

Die Conterganstiftung erhielt Spenden in Höhe von 100,00 Euro von Privatpersonen. Die tatsächliche Einnahme betrug damit insgesamt 294.028,21 Euro.

Die Ausgaben für die Auszahlung von Zuschüssen zur Projektförderung betrugen 144.979,47 Euro (siehe Seite 20: Ausgaben). Sie überschritten den Haushaltsansatz (92.000,00 Euro) um einen Betrag von 52.979,47 Euro, da einige, nicht in 2012 abgerufene Mittel im Jahr 2013 abgerufen wurden. Am 31. Dezember 2013 bestanden noch offene Abrufrechte aus bewilligten Zuwendungen in Höhe von insgesamt 104.517,28 Euro für kommende Haushaltsjahre.

Zur Deckung der Ausgaben der Projekte für alte und neue Fördermaßnahmen wurden die vorgenannten Einnahmen verwendet. Somit waren die Einnahmen um 149.048,74 Euro höher als die Ausgaben. Dieser Betrag wurde dem Stiftungsvermögen gutgeschrieben.

Tabellarische Darstellung der Vermögensentwicklung des Abschnitts 3 ContStifG:

Einnahmen (in Euro)	
Zinseinnahmen	160.382,52
Sonstige Einnahmen aus Projekten / Rückforderung von Zuschüssen und daraus begründ. Zinseinnahmen	133.545,69
Spende	100,00
Summe	294.028,21

Ausgaben (in Euro)	
Neue Fördermaßnahmen	59.522,14
Alte Fördermaßnahmen	85.457,33
Summe	144.979,47

Ergebnis (in Euro)	
Gesamteinnahmen	294.028,21
Gesamtausgaben	144.979,47
Für Ausgaben nicht benötigter Betrag (Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben)	149.048,74

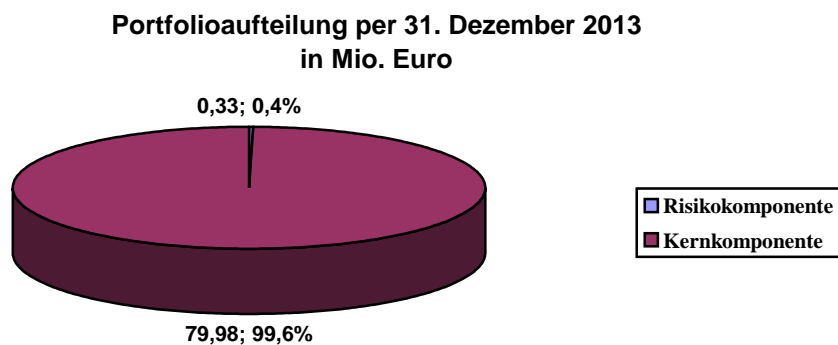
Das Vermögen betrug zum Jahresende 7.360.427,30 Euro.

Vermögensrechnung (Stiftungsvermögen und Vermögensanlage)

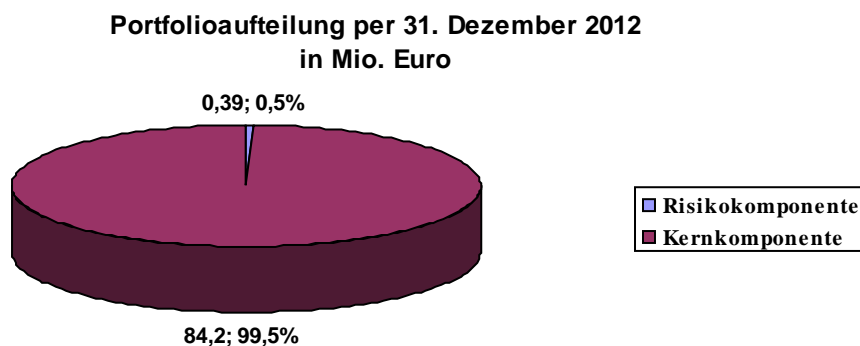
Vermögensrechnung jährliche Sonderzahlung (Abschnitt 2 ContStifG)

Der Jahresrechnungsnachweis zu Abschnitt 2 ContStifG wies zum 31. Dezember 2013 das Stiftungsvermögen mit einem Wert in Höhe von 80.308.374,62 Euro (nach 84.190.215,51 Euro zum 31. Dezember 2012) aus.

Das Stiftungsvermögen nach Abschnitt 2 ist in eine risikoarme Kernkomponente und eine Risikokomponente aufgeteilt.



Zum Vergleich in 2012:



Italy Office Fund (IOF)

Im Jahr 2007 wurde von der Conterganstiftung eine Beteiligung an dem IOF in Höhe von 2 Millionen Euro erworben. Hieraus wurden bisher 1.199.000,00 Euro Eigenkapitalrückführungen geleistet. Vorgenommene Wertberichtigungen führten zu folgenden Wertminderungen:

- Im Jahr 2011 129.000,00 Euro
- Im Jahr 2012 283.000,00 Euro
- Im Jahr 2013 63.000,00 Euro

Der derzeitige Wert der Beteiligung beträgt rund 326.000,00 Euro.

An Erträgen wurden aus dem IVG Italy Office Fund GmbH & Co. KG 189.362,15 Euro ausgeschüttet, so dass sich der Verlust aus der Anlage in den Jahren 2011 bis 2013 real auf 286.147,17 Euro beläuft.

Vermögensrechnung Projektförderung (Abschnitt 3 ContStifG)

Das Vermögen nach Abschnitt 3 betrug zum 31. Dezember 2013 insgesamt 7.360.427,30 Euro. Davon bilden 6.500.000,00 Euro den unantastbaren Kapitalstock der Stiftung, so dass Ende 2013 noch 860.427,30 Euro für die Projektförderung zur Verfügung standen.

NEUANTRÄGE UND REVISIONSANTRÄGE

Neuanträge

Nach § 12 Absatz 2 ContStifG können die Conterganrente und eine Kapitalentschädigung für die Zeit ab 01.07.2009 beantragt werden, wenn die Leistungen nach § 13 des Errichtungsgesetzes nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist geltend gemacht wurden. Im Zeitraum vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2013 wurden insgesamt 684 Neuanträge gestellt.

Im Jahr 2013 erreichten die Conterganstiftung insgesamt 95 Anträge auf Zulassung zur Leistungsgewährung nach Abschnitt 2 ContStifG. Aus Vorjahren lagen zu Jahresbeginn 72 nicht entschiedene Anträge vor.

Im Berichtsjahr wurden 13 Neuanträge positiv beschieden. 79 Antragsteller erhielten eine Ablehnung. Es wurden keine Anträge zurückgezogen.

Insgesamt lagen in 75 Fällen am 31.12.2013 noch keine Entscheidungen vor. Die teilweise lange Bearbeitungsdauer ist in den meisten Fällen durch zusätzlich angeforderte Unterlagen oder Probleme beim Erhalt von übersetzten Unterlagen ausländischer Personen zu erklären. Weiterhin sind oftmals mehrere Ärzte der Medizinischen Kommission an der Begutachtung beteiligt, was zu einer längeren Bearbeitungszeit führt.

	insgesamt	davon sind aus 2009	davon sind aus 2010	davon sind aus 2011	davon sind aus 2012	davon sind aus 2013
Offene Anträge in 2013	167	13	15	20	24	95
Bewilligungen in 2013	13	1	2	2	1	7
Ablehnungen in 2013	79	11	9	11	16	32
Rücknahmen in 2013	0	0	0	0	0	0
Offene Anträge am Jahresende 2013	75	1	4	7	7	56

Somit sind in 2013 insgesamt 92 Neuanträge abschließend bearbeitet worden.

Revisionsanträge

436 Leistungsberechtigte reichten in 2013 Anträge auf Überprüfung und Neufestsetzung der Punktebewertung nach den Conterganschadensrichtlinien bei der Conterganstiftung ein. Aus Vorjahren lagen zu Jahresbeginn noch 55 nicht entschiedene Anträge vor.

Im Berichtsjahr wurden 149 Anträge bewilligt und 66 Anträge abgelehnt.

In sechs Fällen wurde der Revisionsantrag zurückgenommen.

270 Fälle konnten von der Medizinischen Kommission noch nicht abschließend entschieden werden.

	insgesamt	davon sind aus 2009	davon sind aus 2010	davon sind aus 2011	davon sind aus 2012	davon sind aus 2013
Offene Anträge in 2013	491	2	8	1	44	436
Bewilligungen in 2013	149	0	5	0	17	127
Ablehnungen in 2013	66	2	1	0	15	48
Rücknahmen in 2013	6	0	0	0	1	5
Offene Anträge am Jahresende 2013	270	0	2	1	11	256

Somit sind in 2013 insgesamt 221 Revisionsanträge abschließend bearbeitet worden.

HNO-Revisionsanträge

Der Vorstand hat auf Vorschlag der Medizinischen Kommission entschieden, den Ausfall des Gleichgewichtssinns als weiteren Thalidomidschaden anzuerkennen und die Medizinische Punktetabelle zu ergänzen.

Für die „Fehlende Anlage“ oder Fehlbildung des Gleichgewichtsorgans kann daher seit Juli 2011 ein Antrag (HNO-Revisionsantrag) gestellt werden. Im Berichtsjahr 2013 reichten 25 Leistungsberechtigte entsprechende Anträge auf Überprüfung ein. Aus dem Vorjahr lagen zu Jahresbeginn zudem 28 nicht entschiedene Anträge vor.

Im Berichtsjahr wurden 24 Anträge bewilligt und 18 Anträge abgelehnt. Ein Antrag wurde zurückgenommen. Zehn Fälle konnten von der Medizinischen Kommission noch nicht abschließend entschieden werden.

	insgesamt	davon sind aus 2011	davon sind aus 2012	davon sind aus 2013
Offene Anträge in 2013	53	13	15	25
Bewilligungen in 2013	24	6	4	14
Ablehnungen in 2013	18	5	9	4
Rücknahmen in 2013	1	0	1	0
Offene Anträge am Jahresende 2013	10	2	1	7

Somit sind in 2013 insgesamt 43 HNO-Revisionsanträge abschließend bearbeitet worden.

SONSTIGES

Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Im Jahr 2013 wurden bei der Conterganstiftung sieben Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt. Der Informationszugang wurde in vier Fällen vollständig, in drei Fällen teilweise gewährt. Widersprüche gegen die Entscheidungen aus dem Jahr 2013 erfolgten nicht.

Gerichtliche Verfahren

Mit Stand vom 31. Dezember 2013 sind 53 Rechtsstreitigkeiten gegen die Conterganstiftung anhängig. Im Jahr 2013 wurden 45 Klagen eingereicht. Die Verfahren betreffen folgende Streitgegenstände:

- Rückforderung von Zuwendungsmitteln im Rahmen der Projektförderung nach Abschnitt 3 ContStifG – 1 Klage
- Anrechnung ausländischer Zahlungen nach § 15 ContStifG – 15 Klagen
- Ablehnung von (weiteren) Leistungen nach §§ 12,13 ContStifG, einschließlich eines Verfahrens wegen Widerruf des Leistungsbescheides – 36 Klagen
- Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz – 1 Klage

Folgende 15 Entscheidungen sind in 2013 ergangen:

- In sechs Fällen wurde die Klage auf Anerkennung von (weiteren) Leistungen nach §§ 12, 13 ContStifG zurückgewiesen.
- In einem Fall wurde einer Beschwerde gegen den Streitwertbeschluss stattgegeben.
- In zwei Fällen wurde das Verfahren auf Anerkennung von (weiteren) Leistungen nach §§ 12, 13 ContStifG eingestellt, da die Hauptsache von den Beteiligten für erledigt erklärt wurde.
- In sechs Fällen wurde die Klage auf Anerkennung von (weiteren) Leistungen nach §§ 12, 13 ContStifG zurückgenommen und das Verfahren eingestellt.

Verstorbene Leistungsberechtigte

Im Berichtsjahr verstarben 17 Leistungsberechtigte. Auf Anregung des Stiftungsrates hatte sich der Vorstand entschlossen, im Todesfall die Angehörigen um Mitteilung der Todesursache zu bitten. Die Resonanz auf diese Bitte ist auch in diesem Jahr sehr gering.

GESCHÄFTSSTELLE UND VERWALTUNGSKOSTEN

Arbeit der Geschäftsstelle

Der Stiftungsvorstand unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in 50969 Köln, Sibille-Hartmann-Str. 2-8, eingerichtet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Stiftungsvorstand bei der Geschäftsführung der Conterganstiftung und ist zuständige Stelle für Anfragen, Anträge und andere an die Conterganstiftung adressierte Anliegen. Sie setzt die Beschlüsse und Entscheidungen des Stiftungsvorstandes im operativen Geschäft um und vertritt diesen auch im Rechtsverkehr nach außen. In 2013 waren 17 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle tätig. Hiervon sind neun Personen im Laufe des Jahres aufgrund der Gesetzesänderung und der damit verbundenen neuen Aufgaben zusätzlich eingestellt worden. Für die Übergangsarbeiten wurden zusätzlich drei Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ohne Refinanzierung durch die Conterganstiftung zugewiesen.

Die in der Geschäftsstelle geführten Personalakten der Leistungsberechtigten wurden seit dem Jahr 2011 digitalisiert. Hierbei wurden die Akten in einen allgemeinen und einen Teil für Kapitalisierungsvorgänge unterteilt. Zusätzlich wurden die Akten aus Datenschutzgründen auf personenbezogene Angaben anderer Betroffener überprüft und diese bereinigt. Diese Arbeiten sind im Berichtsjahr abgeschlossen worden. Die digitalisierten Akten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt und stehen nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle zur Verfügung.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Information und Beratung der contergangeschädigten Menschen. Auf der Homepage der Conterganstiftung werden regelmäßig alle wichtigen Informationen veröffentlicht. Allen Interessierten wird angeboten, dass die Geschäftsstelle der Conterganstiftung sie per E-Mail über die Änderungen auf der Homepage informiert („Newsletter“). Jeder kann seine E-Mail-Adresse angeben und wird auf Wunsch gerne in den Verteiler aufgenommen. Gerade bei Betroffenen im Ausland wird hierdurch eine lange Wartezeit bis zum Eintreffen der Post vermieden. Dieses Angebot wird inzwischen von mehr als 200 Personen aus dem In- und Ausland genutzt.

Die Geschäftsstelle hat im Auftrag des Vorstandes auch die Spitzenverbände und Spitzenorganisationen der Ärzte, Zahnärzte, gesetzlichen Krankenversicherungen, der privaten Krankenversicherungen und die für die Beihilfe im Krankheitsfall zuständigen obersten Landes- und Bundesbehörden angeschrieben und über die neuen Regelungen zu den Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe informiert.

Die Homepage der Conterganstiftung wird laufend aktualisiert und ergänzt. Beispielsweise werden Rundschreiben, Zwischen- bzw. Endberichte der Studien, Formulare, Merkblätter und Links zu interessanten Webseiten veröffentlicht. Für den neuen Bereich der spezifischen Bedarfe wurden auch am Computer ausfüllbare Vordrucke hinterlegt.

Die für die Arbeit der Geschäftsstelle aufgebaute interne Datenbank wurde und wird weiterhin ständig verbessert sowie deren Funktionen erweitert. Beispielsweise können Kontaktdaten für Telefon, Fax und/oder E-Mail gespeichert werden, sofern die Betroffenen diese der Geschäftsstelle hierfür mitgeteilt haben. Hauptsächlich wird die Datenbank dafür genutzt, die zahlungsrelevanten Informationen für die Zahlungen an die Betroffenen zu hinterlegen.

Verwaltungskosten 2013

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben stellte der Conterganstiftung für die Tätigkeiten der Geschäftsstelle für das Jahr 2013 Kosten in Höhe von 458.894,00 Euro in Rechnung.

In dieser Summe sind die Personal- und Sachkosten für alle Mitarbeiter und die Wartung der IT (10.000,00 Euro) enthalten.

SCHLUSSWORT

Das Jahr 2013 war sehr erfolgreich für die Leistungsberechtigten und die Conterganstiftung. Durch das Dritte Änderungsgesetz sind viele und deutliche Leistungsverbesserungen in das Conterganstiftungsgesetz aufgenommen worden.


Die deutliche Erhöhung der Renten und die zusätzliche Möglichkeit, Leistungen für spezifische Bedarfe zu erhalten, bedeutet eine erhebliche Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen.

Der Stiftungsvorstand bedankt sich für die gute und hilfreiche Unterstützung bei Allen, die diese Veränderungen ermöglicht und daran mitgewirkt haben. Besonderer Dank gilt hierbei Herrn Prof. Dr. Kruse vom Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Mitgliedern des Forschungsbeirates und des Stiftungsrates.

Köln, den 7. Mai 2014


Antje Blumenthal


Karl Schucht


Wolfgang Strömpel-Herzog

Vorstand der Conterganstiftung